



JUGENDORDNUNG

Gemäß § 13 der Vereinssatzung des Tauch-Sport-Club Bietigheim e. V. gibt sich die Vereinsjugend folgende Jugendordnung.

Aus Vereinfachungsgründen wurde in dieser Jugendordnung die männliche Schriftform gewählt.

§ 1 NAME UND MITGLIEDSCHAFT

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitglieder bilden die Vereinsjugend „Die Haie“ im Tauch-Sport-Club Bietigheim e.V. im Folgenden TSC genannt.

§ 2 AUFGABEN UND ZIELE

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften den Tauchsport auszuüben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert sowie zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 JUGENDVOLLVERSAMMLUNG

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie soll mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des TSC zusammentreten.

Die Jugendvollversammlung wählt die Mitglieder des Jugendausschusses für die Dauer von 2 Jahren. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

Der Jugendleiter und der stellvertretende Jugendleiter müssen bei der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Jugendsprecher müssen bei der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 4 JUGENDAUSSCHUSS

Der Jugendausschuss besteht aus:

- dem Jugendleiter;
- dem stellvertretenden Jugendleiter;
- zwei Vereinsjugendsprechern;

Der Vereinsjugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.



Tauch-Sport-Club Bietigheim e. V.



§ 5 JUGENDKASSE

Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

Die Einlagen in die Jugendkasse werden zwischen Jugendausschuss und Vorstand abgestimmt.

Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens.

Der Jugendausschuss hat zu jedem Jahresende über den Stand der Jugendkasse und der Verwendung der Gelder Rechenschaft gegenüber dem Vorstand abzulegen.

§ 6 GÜLTIGKEIT UND ÄNDERUNG DER JUGENDORDNUNG

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Änderungen der Jugendordnung treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Diese Jugendordnung wurde auf der Jugendvollversammlung am 27.02.2021 beschlossen und ersetzt die bisherige Jugendordnung. Sie tritt mit Bestätigung durch den Vereinsvorstand am 03.03.2021 in Kraft.